

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00020 \ 11 \ D

Amt 20 Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Herr Strack

Eitorf, den 26.11.2003

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1
für den
öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 08.12.2003

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 15.12.2003

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushaltes nach § 55 Kreisordnung

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Hauptausschuss beschließt im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung, auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 Kreisordnung die nachfolgende Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2004/2005 des Rhein-Sieg-Kreises abzugeben.

Stellungnahme:

Nach § 55 Abs. 1 Kreisordnung sind die kreisangehörigen Gemeinden in geeigneter Weise bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, zu allen Inhalten der Haushaltssatzung und ihren Anlagen, insbesondere zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes, Stellung zu nehmen.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens hat der Rhein-Sieg-Kreis am 17.9.2003 die Eckdaten zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2004/2005 vorgelegt. Erörtert wurden die Eckdaten in der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten/innen am 19.9.2003. Zwischenzeitlich wurde auch der am 16.10.2003 in den Kreistag eingebrachte Haushaltsentwurf 2004/2005 vorgelegt.

Der Entwurf des Kreishaushaltes weist für das Haushaltsjahr 2004 einen Fehlbedarf und für das Haushaltsjahr 2005 einen Überschuss in Höhe von jeweils rd. 5,3 Mio. € aus. Dieses Ergebnis gründet auf einem für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr 2003 unveränderten Umlagesatz in Höhe von 32,47 v.H. für die allgemeine Kreisumlage.

Bei der Mehrbelastung der Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sieht der Haushaltsentwurf 2004/2005 des Kreises einen Umlagesatz von 21,08 v.H. für 2004 (davon 20,37 v.H. Verwaltungshaushalt und 0,71 v.H. Vermögenshaushalt) und von 20,94 v.H. für 2005 (davon 20,29 v.H. Verwaltungshaushalt und 0,65 v.H. Vermögenshaushalt) vor. Gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr 2003 mit einer Jugendamtsmehrbelastung von 19,34 v.H. (davon 19,05 v.H. Verwaltungshaushalt und 0,29 v.H. Vermögenshaushalt) bedeutet dies eine Steigerung von 1,74 v.H. für 2004 bzw. 1,60 v.H. für 2005.

Die zur teilweisen Deckung von Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs erhobene Mehrbelastung steigt ebenfalls von rd. 1,1 Mio € im laufenden Haushaltsjahr 2003 auf rd. 1,33 Mio € in 2004 und rd. 1,36 Mio € in 2005.

Sowohl die vorgesehene Beibehaltung des allgemeinen Umlagesatzes als auch die im Haushaltsentwurf des Kreises enthaltenen Steigerungen der Jugendamts-/ ÖPNV-umlage führen im Haushaltsentwurf 2004 zu Mehrbelastungen für die Gemeinde Eitorf gegenüber dem Jahr 2003 in Höhe von zusammen rd. 1,076 Mio €.

Die Hauptverwaltungsbeamten/innen des Rhein-Sieg-Kreises haben unter dem 20.10.2003 zu den Eckdaten des Kreishaushaltes bereits eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und darum gebeten, den Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2004 um mindestens 2 v.H. und für das Haushaltsjahr 2005 um mindestens 3 v.H. zu senken und auch im Bereich des Kreisjugendamtes zu einer Reduzierung der Ausgaben und damit des Satzes der Mehrbelastung zu kommen. In der Stellungnahme des Landrates vom 7.11.2003 weist dieser diese Forderungen zurück.

Zur Unterstützung der gemeinsamen Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamten/innen beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf durch diese förmliche Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis auf eine Senkung des Satzes der allgemeinen Kreisumlage zu dringen und auf eine Reduzierung der Kosten des Kreisjugendamtes hinzuwirken, ggf. durch Absenkung des bisherigen Standards. Die Gemeinde Eitorf ist schlichtweg nicht mehr in der Lage diese Umlagesteigerungen zu tragen.

Der Finanzausschuss des Kreises berät über den Haushalt in seiner Sitzung am 15.12.2003. Da die nächste Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf erst für den 15.12.2003 vorgesehen ist, ist ein Eilbeschluss des Hauptausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung erforderlich.